

Angeklagten; durch ihn allein wird folglich noch kein Beweis erhoben. Durch den Vorhalt wird der Angeklagte aufgefordert, zu seinen früheren Aussagen Stellung zu nehmen. Der Inhalt seiner Stellungnahme ist dann — wie der Inhalt jeder anderen Aussage des Angeklagten in der Hauptverhandlung — ein ordnungsgemäß erhobener Beweis, den das Gericht würdigen muß und gegebenenfalls bei der Urteilsfindung verwerten kann. In vielen Fällen wird bereits ein solcher Vorhalt ausreichen, um bestehende Differenzen zu klären und die Wahrheit festzustellen.

#### D.

Das Gericht kann ferner bestimmte Erklärungen des in der Hauptverhandlung anwesenden Angeklagten, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, zum Zwecke des Beweises verlesen (§ 209 Abs. 1 StPO). Die Beweiserhebung erfolgt in diesem Fall durch die Verlesung des Protokolls selbst. Der Inhalt eines gemäß § 209 Abs. 1 StPO verlesenen Protokolls kann folglich wie alle anderen ordnungsgemäß erhobenen Beweise bei der Urteilsfindung verwertet werden. Diese Form der Beweiserhebung kann z. B. dann notwendig werden, wenn die Aussagen des Angeklagten in der Hauptverhandlung seinen früheren aktenkundigen Aussagen widersprechen.

Die Beweiserhebung durch Verlesung eines Protokolls erbringt keinen unmittelbaren Beweis. Das Gericht erhält nicht vom Angeklagten selbst, sondern nur mittelbar — über den Inhalt des Protokolls — von den früheren Aussagen des Angeklagten Kenntnis. Die Möglichkeit zur Anwendung dieser Form der Beweiserhebung wird daher durch das Gesetz selbst in verschiedener Hinsicht eingeschränkt.

Eine Verlesung gemäß § 209 Abs. 1 StPO darf nur erfolgen, „soweit es erforderlich ist“. Erforderlich kann eine Verlesung nur dann sein, wenn dem Gericht keine unmittelbaren Beweise zur Feststellung der Wahrheit zur Verfügung stehen. Das folgt aus dem Prinzip der Unmittelbarkeit, das vom Gericht bei der Anwendung aller gesetzlichen Bestimmungen über die Beweisaufnahme zu beachten ist. Auf Grund des Unmittelbarkeitsprinzips muß das Gericht stets den unmittelbarsten der zur Verfügung stehenden Beweise erheben.

Das Gericht wird folglich vor Anordnung einer Verlesung gemäß § 209 Abs. 1 StPO zu prüfen haben, ob sich die Wahrheit nicht bereits durch entsprechende Fragen bzw. Vorhalte an den Angeklagten feststellen läßt. Auch in den Fällen, in denen der Angeklagte z. B. in der Hauptverhandlung eine frühere Aussage bestreitet, die Wahrheit der